

Taunus-Zeitung.

Offizielles Organ der Behörden des Amtsgerichtsbezirks Königstein.

Kelheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Schweiz
Eppenhain, Glashütten, Ruppertshain, Schloßborn

Anzeiger für Ehlhalten,
Falkensteiner Anzeiger

Fischbacher Anzeiger

Die „Taunus-Zeitung“ mit ihren Neben-Ausgaben erscheint an allen Wochentagen. — Bezugspreis einschließlich der Wochen-Beilage „Taunus-Blicke“ (Donnerstag) und des „Illustrierten Sonntags-Blattes“ (Freitag) in der Geschäftsstelle oder ins Haus gebracht vierteljährlich M. 1.75, monatlich 60 Pfennig, beim Briefträger und am Zeitungsständer der Postämter vierteljährlich M. 1.80, monatlich 60 Pfennig (Beleggeld nicht mit eingerechnet). — Anzeigen: Die 50 mm breite Zeitzeile 10 Pfennig für östliche Anzeigen, 15 Pfennig für auswärtige Anzeigen; die 85 mm breite Reklame-Zeitzeile im Textteil 35 Pfennig; tabellarischer Satz

Montag
18
Dezember

wird doppelt berechnet. Ganze, halbe, dritte und vierte Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung. Bei Wiederholungen unveränderter Anzeigen in kurzen Zwischenräumen entsprechender Nachschuß. Jede Nachschußbewilligung wird hinwiegend bei gerichtlicher Vertreibung der Anzeigengebühren. — Einfache Beilagen: Tausend M. 5. — Anzeigenannahme größere Anzeigen bis 9 Uhr vormittags, kleinere Anzeigen bis halb 12 Uhr vormittags. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle wird tunlichst berücksichtigt, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Nr. 295 · 1916

Verantwortliche Schriftleitung Druck und Verlag:
Ph. Kleinbühl, Königstein im Taunus
Postfachkonto: Frankfurt (Main) 9927.

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41
Fernsprecher 44.

41. Jahrgang

Der deutsche Tagesbericht.

Der Buzaul-Abchnitt überschritten. 1500 Mann gefangen.

Großes Hauptquartier, 17. Dez. (W. B.) Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Bei Hanneschamps, nördlich der Ancre versuchten englische Abteilungen unter dem Schutz starken Feuers in unsere Gräben zu dringen. Sie sind blutig zurückgewiesen worden.

Seeresgruppe Kronprinz.

Auf dem Ostufer der Maas haben die Franzosen gestern ihren Angriff fortgesetzt. Nach hartem Kampfe ist ihnen Bezonsaux und der Wald westlich des Dorfes verblieben. Ihre nordwärts weitergeführten Stöße sind vor unseren Stellungen auf dem Höhenrücken nördlich des Dorfes Bezonsaux zusammengebrochen.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Seeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nach starker Feuertorbereitung griff der Russe bei Murt (nordwestlich von Dünaburg) an; er wurde zurückgewiesen.

Nördlich der Bahn Nowel—Lud stürmten Teile des brandenburgischen Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 52 die russische Stellung ein etwa 600 Meter Breite. Fünf (5) Offiziere, dreihundert (300) Mann konnten gefangen, mehrere Maschinengewehre und Minenwerfer als Beute zurückgeschickt werden.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

An der Cimbroslaw (Waldmarpathen) und im Uz-Tale ließen deutsche Truppen über die eigenen Linien vor, machten einige Dutzend Gefangene und vertrieben den sich zur Wehr setzenden Feind.

Auch südlich von Westecancsi (an der Bistritz) Vorfeldgefechte.

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Raden.

Der Buzaul-Abchnitt ist in breiter Front überschritten. Unseren Truppen fielen außer Eintausendeinhundertund-fünzig (1150) Gefangenen 19 Lokomotiven und etwa 400 Eisenbahnwagen, zumeist beladen, sowie eine Anzahl von Fuhrwerken in die Hand.

In der Dobrudschka hat rasche Verfolgung des nur vereinzelt Widerstand leistenden Feindes unsere verbündeten Truppen bis dicht an das Waldgebiet im Nordteil des Landes geführt, wo Gegenwehr erwartet wird.

Mazedonische Front.

Keine größeren Gefechts-handlungen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die österreichisch-ungar. Tagesberichte.

Wien, 16. Dez. (W. B.) Amtlich wird verlautbart:

Östlicher Kriegsschauplatz.

Seeresfront des Generalfeldmarschalls von Raden.

Der Rückzug des Gegners hat auch auf die Dobrudschka übergegriffen, wo die Verbündeten gestern früh die Verfolgung aufgenommen haben. Südöstlich von Buzau haben unsere Truppen den Calmatulul überschritten und nördlich der obengenannten Stadt den Bergfuß gewonnen. Hierbei wurden abermals 2000 Gefangene eingebracht.

Seeresfront des Generaloberst Erzherzog Josef.

Die russischen Angriffe beschränkten sich gestern nur auf den Raum südlich des Uz-Tales. Hier brachen vier Anstürme gegen die Truppen des Feldmarschalleutnants Rabing in unserm Artillerie- und Maschinengewehrfeuer zusammen.

Seeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Bei Augustowka griffen die Russen die von unseren Jägern vorgestern genommenen Gräben mehrmals, aber immer vergeblich an.

Westlich von Lud überfiel ein österreichisch-ungarisches

Jagdkommando russische Sicherungstruppen und zersprengte sie. Es wurden Gefangene eingebracht.

Italienischer und Südöstlicher Kriegsschauplatz

Nichts von Belang.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:

v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Wien, 17. Dez. (W. B.) Amtlich wird verlautbart:

Östlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Raden.

In der östlichen Walachei überschritten die Truppen des Generals der Infanterie von Falkenhayn den Buzau-Abchnitt an mehreren Stellen. Im Laufe des gestrigen Tages wurden 1150 Mann gefangen, 18 Lokomotiven und etwa 400 beladene Eisenbahnwagen erbeutet.

Seeresgruppe des Generaloberst Erzherzog Josef.

Südlich von Valeputna wurde ein Angriff von zwei russischen Bataillonen durch einen energischen Gegenstoß österreichisch-ungarischer Truppen abgewiesen. Hierbei wurden ein Fähnrich und 65 Mann als Gefangene eingebracht. Im Uz-Tale und westlich des Ci-bo-Tales stießen deutsche Abteilungen über die eigenen Linien vor und nahmen einige Dutzend Mann gefangen.

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Südlich von Bol-Port stürmten deutsche Kompagnien die feindliche Stellung und eroberten diese in einer Breite von etwa 600 Metern. 5 Offiziere, 300 Mann, 3 Maschinengewehre und 3 Minenwerfer blieben in der Hand des Angreifers.

Italienischer und Südöstlicher Kriegsschauplatz

Lage unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:

v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Der Seekrieg.

Tauchboot-Erfolge im Mittelmeer.

Ein französisches Linien-schiff schwer beschädigt. Ein Truppentransportdampfer versenkt.

Berlin, 16. Dez. (W. B. Amtlich.) Eines unserer Unterseeboote hat am 12. Dezember 55 Seemeilen Ost-Südost von Malta ein französisches Linien-schiff der „Patrie“-Klasse durch Torpedoschuß schwer beschädigt. Ein anderes Unterseeboot hat am 11. Dezember südöstlich der Insel Pantellaria den bewaffneten französischen Truppentransportdampfer „Maghellan“ (6027 Tonnen) mit über tausend Mann weißer und farbiger Truppen an Bord durch Torpedoschuß versenkt.

Der Kaiser in Karlsruhe und Stuttgart.

Karlsruhe, 16. Dez. (W. B.) Der Kaiser ist heute zu einem kurzen Besuch der großherzoglichen Herrschaften hier eingetroffen. Er wurde von dem Großherzog am Bahnhof empfangen und durch die geschmückten Straßen nach dem Schloß geleitet, wo Seine Majestät von den übrigen Mitgliedern der großherzoglichen Familie empfangen wurde. Abends reiste der Kaiser nach Stuttgart ab.

Stuttgart, 17. Dez. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg.) Der Kaiser traf heute mittag 12 Uhr zu kurzem Aufenthalt hier ein. Zum Empfang waren auf dem Bahnhof anwesend: der König in Husarenuniform, die in Stuttgart weilenden königlichen Prinzen, das militärische Gefolge des Königs, der preussische Gesandte, Hr. v. Sedendorf, der stellvertretende Kommandierende General v. Schäfer. Im Residenzschloß wurde der Kaiser von der Königin begrüßt. Um 1 Uhr fand im Residenzschloß Tafel statt. Um 3 Uhr reiste der Kaiser nach herzlichster Verabschiedung wieder ab. Der König gab ihm das Geleite zur Bahn. Auch bei der Abreise wurden dem Kaiser lebhafteste Rundgebungen dargebracht.

Ein Erlass des Sultans.

Konstantinopel, 16. Dez. (W. B.) Der Sultan hat folgenden Erlass bekannt gegeben:

Soldaten! Meine Kinder!

In der festen Ueberzeugung, daß ihr durch Fortsetzung der von euch und euren Waffengefährten errungenen Siege endgültig den Feind besiegen werdet, haben wir ihm in Uebereinstimmung mit den verbündeten Herrschern Vorschläge zum Eintritt in Friedensunterhandlungen gemacht, um einem zu langen Blutvergießen Einhalt zu gebieten. Ich weiß nicht, ob dieser aus Menschlichkeit gemachte Versuch Früchte tragen wird. Ich verlange, daß ihr fortsetzt eure Pflichten mit derselben Festigkeit zu erfüllen, mit der gleichen Tapferkeit, dem gleichen Heldennut und dem gleichen Geist der Selbstverleugnung bis zur Erlangung eines ehrenvollen Friedens. Ich siehe zum Allmächtigen, daß er wie bisher unseren Waffen seine göttliche Hilfe zu Teil werden lasse.

Griechenland.

Die Antwort auf das Ultimatum.

Basel, 17. Dez. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., z.) Havas meldet aus Athen: Man bestätigt, daß Griechenland die Forderung der Alliierten angenommen hat. Bereits sind Weisungen für die Verschiebungen der Truppen und des Kriegsmaterials erteilt worden. Diese Verschiebungen sollen so rasch wie möglich vorgenommen werden. Der Transport von Material nach dem Norden ist sofort eingestellt worden.

Das Friedens-Angebot.

Rußland lehnt den Friedensvorschlag ab

Petersburg, 16. Dez. In der Reichsduma hielt der neue Minister des Aeußern Prokrowsky eine Rede, in der er sagte:

Die russische Regierung weist den Gedanken, jezt den Kampf zu unterbrechen, um dadurch Deutschland zu erlauben, die letzte Möglichkeit, die sich ihm bietet, Europa seiner Führung zu unterwerfen, auszunutzen, mit Entrüstung ab. Alle unzähligen erlittenen Opfer würden umsonst sein, wenn man mit dem Feinde, dessen Kräfte zwar geschwächt, aber nicht gebrochen sind, der unter dem Vorwand eines dauerhaften Friedens Aufschub sucht, einen vorzeitigen Frieden schließen würde. In diesem unerschütterlichen Entschluß befindet sich Rußland in völliger Uebereinstimmung mit allen tapferen Alliierten. Wir sind alle in gleicher Weise von der vitalen Notwendigkeit durchdrungen, den Krieg bis zum siegreichen Ende zu führen, wir werden uns von diesem Wege durch kein Manöver des Feindes abbringen lassen.

Nach der Rede Prokrowskys, deren wichtigste Stellen mit lang anhaltendem Beifall begrüßt wurden, beantragte der Abgeordnete Schidlowsky des Dumablocks den Uebergang zur Tagesordnung mit folgendem Schlußantrag: „Nachdem die Reichsduma die Ausführungen des Ministers des Aeußern angehört hat, schließt sie sich einstimmig der kategorischen Ablehnung der alliierten Regierungen an, unter den jetzigen Verhältnissen sich in irgendwelche Friedensverhandlungen einzulassen.“

Der Dumapresident Rodsjanko empfahl in längerer Rede, in der er sich ebenfalls entschieden für Zurückweisung des deutschen Friedensvorschlages aussprach, die Annahme des Antrages. Die Duma nahm hierauf einstimmig den Antrag Schidlowskys auf Uebergang zur Tagesordnung an.

Die Ueberreichung der Noten.

Washington, 16. Dez. (W. B.) Meldung des Reuter-schen Bureaus. Die Friedensnoten Deutschlands, Österreich-Ungarns und der Türkei wurden nach den Hauptstädten der Entente ohne jeglichen Zusatz der Vereinigten Staaten weitergesandt.

Eine Konferenz Bernstorffs mit Lansing.

Haag, 17. Dez. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., z.) Reuter meldet aus New York: Ein Telegramm der Associated Press aus Washington berichtet: Bernstorff hat am Samstag mit Lansing konferrert. Bernstorff widersprach der Auffassung, daß er sich über Friedensbedingungen geäußert habe und sagte: „Ich habe keine formellen Bedingungen erhalten und die amerikanische Regierung weiß, daß formelle Bedingungen nicht vorgeschlagen werden. Mein Besuch bei Lansing galt allein einer allgemeinen Besprechung.“

Jagdstaffel Voelde.

Berlin, 16. Dez. (Priv.-Tel. d. Jett. Ztg.) Der Kaiser hat genehmigt, daß die Jagdstaffel, die von dem am 28. Oktober 1916 unbefiegt gefallenen Hauptmann Voelde zuletzt geführt wurde, die Bezeichnung „Jagdstaffel Voelde“ erhält.

Ereue Kriegerkameradschaft.

Ein schönes Zeichen von Krieger-Kameradschaftstreue hat das kaiserlich türkische Fliegerkorps befundet: es stiftete für den tödlich verunglückten Fliegerleutnant Immelmann einen goldenen Kranz in künstlerischer Ausführung. Das wertvolle Kunstwerk ist eine naturgetreue Nachbildung des deutschen Fliegerabzeichens, je eine Hälfte aus Eichenlaub und Lorbeer bestehend, in über Metergröße. Die Mitte wird eingenommen von einer Nachbildung des türkischen Fliegerabzeichens, einem Halbmond mit den Adlerflügeln, hergestellt aus Silberbronze. Als Abhänger trägt der vergoldete Namenszug des türkischen Sultans das Kunstwerk. Eine Schleife trägt die Widmung: „Von den türkischen Fliegern — ihrem siegreichen Freunde Immelmann.“ Wie die Widmung erkennen läßt, war der Kranz als Ehrengeschenk für Immelmann geplant — leider hat das unerbittliche Geschick mit rauher Hand eingegriffen. Jetzt soll der Kranz zusammen mit dem Flugzeuge Immelmans und dem Flugzeuge des von ihm zuletzt abgeschossenen Gegners nach dem Kriege dem Armeemuseum überwiesen werden.

Lokalnachrichten.

* **Rönigstein, 18. Dez.** Gestern Sonntag fand in dem geräumigen Saale Procasty dahier eine erhebende Weihnachtsfeier statt. Die Schülerinnen des hiesigen St. Anna-Institutes haben in langbewährter Tüchtigkeit auch in dieser Vorführung wieder recht Schönes geleistet in Musik, Vortrag und Darstellungskunst. Durch die friedliche, ernste Weihnachtsstimmung klang leise die Wehmut der schweren Zeit. Eingeleitet ward die Feier durch H. Stoedert's stimmungsvollen Doppelchor: „Stille Nacht, heilige Nacht“. Es folgte: „Weihnacht im Schnee“, Melodrama von J. Theobald. Die einfache und gefühlvolle Deklamation, verbunden mit schönen Chören und wirkungsvollen lebenden Bildern, schilderte ein Weisenkind, das auf Erden von allen verlassen, sein Weihnachtsfest beim lieben Christkind feiern darf. Der folgende Solovortrag „Ueber Nacht“ von H. Wolf, besonders aber das allerliebste Kinderlied: „Wenn es schummert auf der Welt“ von H. Hermann fanden verdiente Anerkennung. Den Schluß der Veranstaltung bildete ein kleines Schauspiel in 2 Akten von Molitor: „Sankt Ursulas Rheinfahrt“. Die Idee des Stückes, der Sieg des Christentums über die germanische Heidenwelt, wurde von den Darstellerinnen mit gutem Verständnis und mit viel Geschick zum Ausdruck gebracht. Der Ertrag aus der Veranstaltung wird den Bedürftigen unseres schönen Taunusstädtchens eine kleine Weihnachtsfreude machen. Das Institut der hiesigen Ursulinen aber hat seine Wertschätzung auch in dieser Hinsicht bei den zahlreichen Festgästen weiterhin befestigt. — In zu Herzen gehender Ansprache machte sich am Schluß der Veranstaltung Herr Pfarrer Böw zum Uebermittler des Dankes an die Kinder. Der Herr Redner zog zuerst einen Vergleich zwischen der früheren Weihnachtszeit und derjenigen von heute. Damals läuteten Glocken den Frieden ein, freudig in der Menschen Herzen Aufnahme findend, heute habe auch eine Friedensglocke hinausgeschlungen in die Welt. Diesmal aber von unserem Kaiser, nicht als ein Zeichen der Schwäche, sondern in dem ehrlichen Bestreben, dieser schrecklichen Zeit ein Ende zu bereiten. Ob aber der hinausgeschlungene Friedensglockenton bei unseren Gegnern Widerhall finden werde, sei zweifelhaft und müsse abgewartet werden, denn vorerst seien leider keine Anzeichen hierfür vorhanden. Die Völker seien mit einzelnen Menschen zu vergleichen, es falle ihnen der erste Schritt zur Versöhnung schwer. Gerade deshalb sei es ein schöner Zug unseres Kaisers, als der Stärkere und im Recht Befindliche, zuerst die Hand zur Versöhnung den Gegnern gereicht zu haben. Aber die Feinde begehrten noch immer den Rheinstrom, auf dem wir soeben im Geiste Ursulas Schiff stolz dahinschwimmen sahen. Soll aber der Wunsch der Feinde unerfüllt bleiben, was unsere heldenhaften Truppen durch ihre Standhaftigkeit zu verhindern bestrebt seien, so mühten auch wir ferner durchhalten, selbst unter Bringung weiterer Opfer daheim, denn sonst seien alle bisher gebrachten Opfer und erduldeten Entbehrungen umsonst gewesen. Der Herr Redner unterließ es auch nicht, an die im Vormittagsgottesdienst von der Kanzel verlesene Mahnung des Hochw. Herrn Bischofs, daß die Bevölkerung alle nur irgendwie verfügbaren Lebensmittel für die Arbeiterbevölkerung in den Städten zur Verfügung stellen solle und Sparfamkeit im Gebrauche der Lebensmittel übe, zu erinnern. Zum Schluß seiner Ansprache dankte der Herr Pfarrer den mitwirkenden Kindern für ihr schönes Spiel und den Erfolg des Abends, mit dem so manche Träne getrocknet und so manches Leid gemildert werden könnte. Der Dank für die Kinder bestehe in der Genugtuung etwas Gutes getan zu haben, was für sie mehr wert sei als klingende Münze. Des Herrn Redners Ausführungen fanden dankbare Aufnahme.

* **Rönigstein-Niederreifenberg-Schmitt.** Der Automobilanhang nach und von Niederreifenberg-Schmitt an die Rönigsteiner Züge ist jetzt wie folgt geregelt: ab Rönigstein Bahnhof: 9.20 Vorm., 3.05 und 6.20 Nachm., ab Niederreifenberg 6.00 Vorm., ab Schmitt 12.15 und 5.15 Nachm.

* Die am 15. ds. Mts. eingetretenen Einschränkungen und Änderungen im Betriebe des hiesigen Postamtes veröffentlichen wir, infolge nachträglich vorgenommener Korrektur, heute nochmals und zwar auf der letzten Seite der heutigen Nummer, was die Leser gefl. beachten wollen.

* In den neuesten amtli. Verlustlisten finden wir folgende Namen aus unserem Interessengebiet: **Eduard Gans-Falkenstein**, schw. verw., **Martin Hoffmann-Niederhöchstädt**, l. verw., **Johann Nidel-Eronberg**, in Gefangenschaft, **Wilhelm Keller 1r-Schneidhain**, l. verw., **Leutnant d. R. Heinrich Kerl-Schneidhain**, l. verw., **Anton Kunkel-Mannolshain**, l. verw., **Heinrich Kunz 2r-Altenhain**, l. verw., **Georg Messerschmidt-Rönigstein**, l. verw., **Johann Müller 3r-Rellheim**, l. verw., **Adam Wallauer-Hornau**, l. verw., **Heinrich Wenzel-Rellheim**, l. verw., **Untersoffizier Georg Rühl-Eronberg**, l. verw., **Nikolaus Wente-Hornau**, d. Unf. verlehrt.

* **Der Bischof von Limburg an die Krieger.** Der Bischof von Limburg hat an die Krieger im Felde einen Weihnachtsbrief gerichtet, in dem es u. a. heißt: Einer vier- bis fünfjähigen Uebermacht haltet Ihr seit 2 1/2 Jahren mutig und siegreich stand. Zu Tausenden sind brave deutsche Frauen und Mädchen in Fabriken und Werkstätten tätig, um den Armeen Waffen und Munition zu beschaffen und für die Lebensbedürfnisse der Krieger zu sorgen. Zu Tausenden pflegen sie in quaddurchstößten Lazaretten mit zarter mütterlicher Liebe die Kranken und Verwundten oder ersehen im Dienste der öffentlichen oder privaten Arbeiten den kämpfenden Mann, bestellen das Feld, damit es an nichts gebreche, was des Lebens Notdurft erheischt. Wir müssen notgedrungen aushalten in heiligem Pflichtgefühl, bis der Feind zu einem unsere Freiheit, Macht und nationale Würde verbürgenden Frieden geneigt ist. Wenn dann wieder Friede auf Erden herrscht, für alle, die guten Willens sind, dann soll unser Wort und unser Wandel ein unablässiger Dank und eine Ehre sein Gott in der Höhe!

* **Kriegsamtstelle.** Am 16. ds. Mts. ist auf Anordnung des Kriegsammtes die „Kriegsamtstelle im Bezirk des stellvertretenden Generalkommandos XVIII. Armeekorps“ eingerichtet worden. Sitz der Kriegsamtstelle ist **Frankfurt a. Main**, Geschäftsräume sind vorläufig Mainzerlandstraße 28. Der Kriegsamtstelle fallen im einzelnen folgende Aufgaben zu

- A. Beschaffung und Verwendung der Arbeitskräfte für die im Kriegerinteresse tätigen staatlichen und privaten Betriebe; außerdem Frauen, Gefangene und andere Ausländer, Hilfsdienstpflichtige, Kriegsbeschädigte und Wehrpflichtige.
- B. Ueberwachung und Förderung der gesamten kriegswirtschaftlichen Produktion des Korpsbezirks.
- C. Mitwirkung bei Fragen der Volksernährung für die kriegswirtschaftlich tätige Bevölkerung.
- D. Ueberwachung der Zuführung der Rohstoffe für die Kriegswirtschaft.
- E. Ein- und Ausfuhrfragen.
- F. Verkehrsfragen.

Die Einteilung und Stellenbesetzung der Kriegsamtstelle wird demnächst bekannt gegeben werden.

Zum Vorstand der Kriegsamtstelle ist **Major von Braunbehrs** vom Kriegsamt ernannt worden.

* **Der stellvert. Kommandierende General Riedel** des 18. Armeekorps hat folgende Bekanntmachung betr. **Lieferung von Kohlen, Koks und Bricketts** erlassen:

§ 1. Insofern das Kriegsamt (Kohlenausgleich) einem Lieferer gegenüber die Lieferung von Kohlen, Koks und Bricketts als nicht erforderlich bezeichnet hat, wird ihm die Lieferung verboten.

§ 2. Mit Gefängnis bzw. Haft oder Geldstrafe wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmung bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirklicht sind.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

* Auf Anordnung des Kriegsministers ist der durch den Krieg unterbrochene **Kapitulanten- und Militärärzter-Unterricht** in den Garnisonen wieder aufgenommen worden. Besondere Berücksichtigung finden darin diejenigen älteren aktiven Unteroffiziere, Feldwebel, die unmittelbar nach dem Frieden in einen Zivilberuf übergehen wollen.

* **Bezugscheine fürs Feld.** Bei Anträgen auf Erteilung von Bezugscheinen an Angehörige in der Front wird vielfach angenommen, daß als Ausnahme in der Zuweisung über die Richtlinien hinaus, die für die Zivilbevölkerung in der Heimat gelten, in größerem Umfange Gegenstände zugebilligt werden können. Diese Annahme ist irrig. Zunächst ist es nicht möglich, irgend einer Formation von einigen hundert Mannschaften einen Bezugschein für eine Massensendung von Wollwaren auszustellen. Für die Ausstattung der Heeresangehörigen sorgt in erster Linie die Heeresverwaltung. Wenn darüber hinaus bei dem einen oder anderen ein wirkliches Bedürfnis nach Wollstoffen vorliegt, so muß eine Bescheinigung der Notwendigkeit der Anschaffung, die durch den nächsten Disziplinar-Vorgesetzten auszufertigen ist, bei einer Bezugschein-Ausfertigungsstelle im Deutschen Reich eingereicht werden, die dann die Ausfertigung des Bezugscheines vornimmt. Dies braucht nicht die der Ausfertigungsstelle des Wohnortes des Einzelnen zu sein. Ohne Vorlage dieser Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten kann der beantragte Bezugschein nicht genehmigt werden, abgesehen von den Fällen, wo eine Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten nicht rechtzeitig beigebracht werden kann. In letzteren Fällen kann der Nachweis des Bedarfes bei den für die Zivilbevölkerung vorgesehenen Prüfungs- und Ausfertigungsstellen, aber nur im Friedenswohnort des Soldaten erbracht werden.

* Für die **Ablieferung der Fahrradvereinigungen** ist die Frist noch einmal, und zwar bis 15. Januar 1917 verlängert worden. Wer diese Frist versäumt, hat neben den andern angedrohten Folgen auch mit einem zehnprozentigen Verlust an der zu zahlenden Vergütung zu rechnen.

* **Schiedsgericht für Verkäufer von Schuhwaren.** Die Handelskammer zu Wiesbaden macht bekannt, daß das gemäß der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen

von Schuhwaren vom 28. September 1916 bei jeder amtlichen Handelsvertretung zu bildende Schiedsgericht bei ihr für den Handelskammerbezirk Wiesbaden errichtet worden ist. Als Vorsitzender ist Herr Regierungsrat **Ulrich**, als dessen Stellvertreter Herr Regierungsrat **Wittich**, als Schriftführer der stellv. Syndikus der Handelskammer Herr Dr. **Otto** ernannt worden. Anträge auf schiedsgerichtliche Entscheidung sind schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers, Adelsheidstraße 23 (Geschäftsstelle der Handelskammer), zu richten. Jeder Antrag ist unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz zu begründen; weiterhin hat der Antragsteller die ihm zustehenden Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe, beizufügen.

* **K. Falkenstein, 17. Dez.** Herr Königl. Hegemeister **Kammer** teilt uns mit, daß die Kinder, welche mit den Herrn Lehrern Bucheln gesammelt haben, beschloffen, den dafür erhaltenen namhaften Betrag als Weihnachtsgaben den hiesigen Kriegern ins Feld zu senden. Die Gemeinde hat sich ebenfalls hieran mit einer Summe beteiligt. Herzlichen Dank den Lehrern und Kindern und der Gemeinde für ihr liebes Gedenken am Weihnachtsfest, unseren feldgrauen Falkensteinern eine Freude bereitet zu haben.

* **Neuenhain, 17. Dez.** Am Samstag Abend fand im „**Rassauer Hof**“ eine Versammlung der hiesigen **Sap- und Darlehnskasse** statt. Die Veranlassung hierzu gab ein Vortrag des Herrn **Schumann**, Leiter der Zentral Ein- und Verlaufs-Genossenschaft für den Reg.-Bezirk Wiesbaden, e. G. m. b. H. (Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften) über „**Maßnahmen zur Versorgung mit Futter- und Düngemitteln**.“ Nach dem beifällig aufgenommenen Vortrag dankte Herr **Kendant H. Müller** dem Herrn **Redner** für seine verständigen Ausführungen im Namen der Erschienenen. Es wurde hierauf beschloffen, der vorgenannten Genossenschaft als Mitglied beizutreten, um dadurch eine Erleichterung in der Beschaffung von Futter- und Düngemitteln, was jetzt gerade während der Kriegezeit sehr vorteilhaft sein dürfte, für die Mitglieder herbeizuführen. Bestellungen sind sofort bei dem Herrn **Kendanten Müller** zu machen, da spätere Nachbestellungen unberücksichtigt bleiben müssen.

* Das **Eiserne Kreuz 2. Kl.** wurde **Reinhard Fischer**, 3. Jt. in einem Fuß-Artillerie-Regiment in Rußland verliehen. Der Ausgezeichnete, ein Sohn des Fuhrunternehmers **Wilb. Fischer**, wurde gleichzeitig zum Gefreiten befördert.

* Durch Uebersendung von **Weihnachtsliebespaketen** erfreute gestern die hiesige Krieger-Fürsorge unsere sämtlichen Feldgrauen.

* Anstelle des zum Gemeindevorstand gewählten Herrn **C. Geis**, der auch die Meldestelle der Allgem. Ortskrankenkasse **Rönigstein** und die Annahmestelle der Kreisparasse **Homburg** übernahm, wurde der **Kriegsinvalide Andreas Ochs** zum Gemeindevorstand gewählt. Der neue Gemeindebeamte ist ein Sohn des Herrn **Ph. Ochs** und Inhaber des **Eisernen Kreuzes 2. Kl.**

Merklblatt

über die Verwendung der Kohlrübe.
Kohlrübe als Kartoffelerfatz.

Der geringere Ausfall der letzten Kartoffelernte nötigt dazu, Ersatzmittel heranzuziehen. Als solches eignet sich in hohem Grade die Kohlrübe. Sie ist leicht verdaulich und enthält die Nährstoffe in leicht aufnehmbarer Form; der Gehalt an hochwertigem Eiweiß ist bedeutend höher, die Zubereitung bequem; die Haltbarkeit ist größer, die Frostempfindlichkeit kleiner; der geringere Preis erlaubt eine Steigerung der Rostmenge ohne Erhöhung der Geldausgabe; die Größe der Rüben bedingt weniger Abfall und Arbeit beim Schälen.

Die Lagerung

erfolgt ähnlich wie bei den Kartoffeln, am besten in kühlen, trockenen Kellern. Ab und zu prüfe man, ob noch alle Rüben gesund sind; angefallte werden ausgeschnitten und bald verbraucht. Kohlrüben können ebensogut auch in Erdmieten oder einem anderen frostgeschützten Raume aufbewahrt werden. Mit Beginn der wärmeren Zeit neigen sie zu Fäulnis und zum Auswachsen. Es empfiehlt sich daher, sie im Winter aufzubrauchen.

Die Zubereitung

besteht lediglich im Dämpfen oder Kochen der geschälten oder geschnittenen Rüben. Die Kohlrübe wird durch Waschen und Putzen gereinigt und von der äußeren harten Schale befreit; hierauf wird sie in große Stücke geschnitten und gekocht oder gedämpft. Das Brühwasser wird abgeseigt, weil in ihm hauptsächlich der Rübeneschmack enthalten ist. Demjenigen, der gegen den Rübeneschmack unempfindlich ist, wird geraten, das Brühwasser zum Verzehr mitzuverwenden, da ein Teil der Nährstoffe beim Kochen in das Brühwasser übergeht. Je nach der Art des herzustellenden Gerichts werden dann natürlich die Stücke noch weiter zerkleinert, um allein oder mit anderen Speisen zusammen für die mannigfachen Kochkünstler ein dankbares Objekt zu bilden. Die Zahl der

Kohlrüben-Gerichte

ist unübersehbar groß. Dank ihres Nährstoffgehaltes sind Braten schon ganz für sich allein eine auskömmliche Speise. Salz ist die einzige unumgängliche Zutat. Außer der bekannten Zubereitung nach Art des Gemüses sei vor allem an die Verwendung zu guten Suppen erinnert. Erfahrungsgemäß gewöhnt man sich rasch an den Geschmack. Wenn dieser aber nicht gefallen sollte, der kann ihn sehr leicht durch Zwiebeln, mancherlei Gewürz oder andere Präparate (s. B. Maggi) verdecken.

Die Streckung der Lebensmittel durch Kohlrüben wird durch deren hervorragende Eignung zu Mischgemüsen sehr erleichtert. Jede Haushaltung sollte daher den Gerichten von Kartoffeln, Möhren und allen Gemüsen ständig Kohlrüben begeben. Selbstverständlich kann solche Speisen noch bedeutend schmackhafter machen, wer in der Lage ist, kleine Mengen Mehl, Fleisch, Fisch oder Fett zuzusetzen zu können. Sogar ein Gebäck kann man herstellen, indem man die rohen, riechende Kohlrübe mit Mehl zu einem Teig verarbeitet.

Von nah und fern.

Bad Homburg, 16. Dez. Ein nicht genannt sein wollen der Spender stiftete zum Wohle des Bades Homburg v. d. H. 100 000 Mark. Das Geld wird zur weiteren Verschönerung des Kurparks verwendet werden. Das ist die dritte große Stiftung für Homburg im Verlaufe eines Jahres; die Stiftungen ergeben zusammen den Betrag von 1 200 000 M.

Hofheim a. L., 17. Dez. Mit dem 1. Januar 1917 scheidet der bisherige Leiter Dr. Mohr aus der Privat-Realschule aus, um in den elsfassischen Staatsdienst überzutreten. Der Schulverein hat nach reiflicher Erwägung den seit 2 1/2 Jahren an der Schule tätigen Oberlehrer Karl Bühler zu seinem Nachfolger gewählt, vorbehaltlich der Genehmigung der Königl. Regierung. Mit der Veränderung in der Leitung tritt auch eine Erweiterung in der Unterrichtsgestaltung von Ostern 1917 ein. Es wird ein Latein-Kursus eingeführt.

Frankfurt, 17. Dez. Bei Ausführung einer Reparatur an dem Personenaufzug in einem Hause am Theaterplatz wurde der sechzehnjährige Mechanikerlehrling August Salomon aus Seelbach in dem Schacht von dem Aufzug totgedrückt. — In den Gleisen der neuen Eisenbahn-Maschinenwerkstätte in Nied wurde der Arbeiter Philipp Seifert von einer Rangiermaschine überfahren und auf der Stelle getötet.

Frankfurt, 17. Dez. Das älteste Bankhaus, Johann Mertens, Börsestraße 17, geht in diesen Tagen als selbständiges Geschäft ein und wird von der Mitteldutschen Kreditbank übernommen. Die Angestellten des Geschäfts treten in die Kreditbank ein. Die Firma Johann Mertens bestand seit 1805 am Frankfurter Plage.

Sindlingen, 17. Dez. Eine Neuerung und damit eine Vereinfachung in der Lebensmittelversorgung wird Ende nächster Woche eingeführt. Bisher waren die verschiedenen Lebensmittelkarten getrennt und trugen auch nicht die gleiche Nummer für denselben Inhaber. Jetzt werden sie für alle Lebensmittel in einem Heft vereinigt und so den Beziehern eingehändigt. Ausgenommen sind Milch- und Kartoffelkarten. Hat dann z. B. jemand geschlachtet, so werden die betr. Fleischkarten abgestempelt „Geschlachtet“ und sie sind dann für den Bezug von Fleisch ausgeschaltet.

Dohheim, 15. Dez. Ein älterer Mann schlug sich vor kurzem bei Holzfällarbeiten im Walde mit der Art ins Bein. Nach kurzer Zeit starb er im städtischen Krankenhaus an den Folgen einer durch die Wunde entstandenen Blutvergiftung.

Aus Rheinhessen, 17. Dez. Siebzig Pfennig für ein Ei. Diesen unerhörten Wunderpreis forderte in dieser Woche eine Frau auf dem Lande von einem Mainzer Herrn. Um nicht auf ein Mittagmahl verzichten zu müssen, nahm der Mann vier Eier und legte dafür 2.80 M auf den Tisch.

— Gänsefleisch das Pfund 2 Mark! Landrätlicher Anordnung zufolge darf in Hersfeld beim Verkauf von Gänsen das Pfund nicht teurer als 2 M berechnet werden, bei Tieren über 12 Pfund 2.50 Mark. — Glückliche Hersfelder! —

Vorausichtige Witterung

nach Beobachtungen des Frankfurter Physikalischen Vereins.

Dienstag, 19. Dezember: Wolkig bis trüb, trocken, keine wesentliche Temperaturänderung, Nachtfrostgefahr.

Lufttemperatur. (Celsius.) Höchste Lufttemperatur (Schatten) des gestrigen Tages + 4 Grad, niedrigste Temperatur der vergangenen Nacht 0 Grad, heutige Lufttemperatur (mittags 12 Uhr) + 1 Grad.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 18. Dez. (W. B.) Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse; im Somme- und Maasgebiet nur geringe Gefechtsaktivität.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nordwestlich von Lud versuchten die Russen, die von uns am 16. Dezember bei Bol. Porst gewonnenen Stellungen zurückzuerobern; ihre auch nachts wiederholten Angriffe wurden abgeschlagen.

Ebenso scheiterten russische Vorstöße bei Augustowa (südlich von Zborow) in unserer Abwehrfeuer.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

Im Abschnitt von Mestecanesci östlich der goldenen Bistritz war der Artilleriekampf heftig.

Im Uz-Tale örtliche Kämpfe mit wechselndem Erfolg. Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Die Lage hat sich nicht geändert.

Auf Braila zurückweichende feindliche Kolonne wurden durch unsere Flugzeuggeschwader mit beobachteter Wirkung angegriffen.

Mazedonische Front.

Zeitweilig lebhaftes Feuer im Cerna-Bogen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes für den vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt das Stellvertretende Generalkommando des XVIII. Armee-Korps das Nachstehende bekannt:

1. Zum Austausch von Militärpersonen, die bei den heimatischen Militärbehörden und militärischen Einrichtungen tätig sind, werden Hilfsdienstpflichtige benötigt für:

a) Garnisonwachdienst,

b) militärischen Arbeitsdienst (wie Rammern und Rüchen der Truppen, Handwerksstuben, Waffenmeistereien, Wäschereien, Krankenpflegedienst, Artillerie- und Train-Depots, Proviant- und Ersatzmagazine, San.-Depots, Gar-nisonverwaltungen, Militärpferdeställe, Post- und Telegramm-Überwachungsstellen, Postprüfungsstellen, Bäckereien, Schlächtereien usw.),

c) Schreibdienst (insbesondere auch Maschinenschreiber und Stenographen),

d) Ordonnanzdienst (insbesondere Telephonisten, Brief- und Paketpostdienst, Botendienst),

e) Burschendienst,

f) Bahn- und Brückenschutz (für diesen Dienst kommen

in erster Linie gebiente Leute — Angehörige von Krieger- und Schützenvereinen — in Betracht).

2. Die Meldungen (möglichst unter Beischluß von Zeug-nisabschriften und einem Leumundszugnis der Ortspolizei-behörde) sind alsbald unmittelbar bei den militärischen Dienst-stellen (Inspektionen, Brigaden, Bataillonen, Bezirkskom-mandos, Lazaretten, Proviantämtern, Depots und dergl.) einzureichen, bei denen der Hilfsdienstpflichtige in Tätigkeit treten will.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird von der Einstellung Wehrpflichtiger über 18 Jahren abzusehen sein.

Unmittelbare Meldung beim Stellvertretenden General-kommando ist unterzagt. Die Meldungen für die beim Stell-vertretenden Generalkommando und der Kriegsamtstelle zu befehrenden Stellen nimmt lediglich das Garnisonkommando, Frankfurt a. M. (Hochstraße 18), entgegen.

Jeder Hilfsdienstpflichtige darf sich nur bei einer Stelle melden.

3. Die Entlohnung der Hilfsdienstpflichtigen erfolgt bis auf weiteres auf Grund von Arbeitsverträgen nach den orts-üblichen Sätzen, sofern nicht auf Entlohnung verzichtet wird. Die Versicherungsbedingungen und die rechtliche Stellung regeln sich entsprechend diesem Arbeitsverhältnis.

Mit Rücksicht auf den hohen vaterländischen Zweck der Hilfsdienstpflicht wird erwartet, daß sich jeder freiwillig mel-det, der fähig ist, eine der genannten Obliegenheiten zu er-füllen.

Der stellvertretende Kommandierende General
Riedel, Generalleutnant.

Berlin, 17. Dez. Beim Kriegsamt ist eine besondere Ab-teilung für die Regelung des Hilfsdienstes der Frauen einge-richtet. An der Spitze dieses Dezernates steht Dr. Marie Eli-sabeth Lüders. Die Abteilung steht mit allen großen Frauen-organisationen in Verbindung.

Kleine Chronik.

* Kanalisationsabgaben und Steuereinschätzung. Nach einem Urteil des Obergerichts gehören Kanali-sationsabgaben zu den indirekten Abgaben, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen und deshalb bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens abzugsfähig sind. Für die Beurteilung der Abzugsfähigkeit ist es einerlei, ob der Anschluß an die Kanalisation freiwillig erfolgt oder durch Polizeiverordnung angeordnet ist.

Kreuznach, 15. Dez. Im Kreise erhalten alle Haus-schlach-ter zur Wurfbereitung 6 Pfund Mehl ohne Karten.

— Acht Söhne auf Urlaub. Eine besondere Ueberrasch-ung hat der Kaiser dem Tuchmacher Theodor Richter in Neu-damm zuteil werden lassen. Richter hat seit Kriegsausbruch dem Vaterland zehn Söhne zur Verfügung gestellt, und der erste sieht seiner Einberufung zur Fahne entgegen. Während einer den Heldentod starb, geriet ein zweiter in Gefangen-schaft. Um nun alle seine Söhne wieder um sich versammeln zu können, schrieb Richter, der nicht in glänzenden Verhält-nissen lebt, ein Gesuch an den Kaiser mit der Bitte, seinen acht Söhnen einen Weihnachtsurlaub erteilen zu lassen. Der Kaiser ließ Richter zunächst ein Gnadengesuch von 300 M zustellen und die Urlaubsgefuche den zuständigen Vorgesetzten überweisen. Jetzt hat laut „Magd. Ztg.“ Richter die Nach-richt erhalten, daß seinen Söhnen der vom Vater erbetene Weihnachtsurlaub bewilligt worden ist.

Bekanntmachung für Kellheim.

Betrifft: Angestellten-Versicherung.

Die Inhaber von Versicherungskarten der Angestellten-Versicherung werden darauf aufmerksam gemacht, daß die im Jahre 1912 ausgestellten Versicherungskarten Nr. 1 spätestens im Januar 1917 durch eine neue Karte Nr. 2 ersetzt werden müssen.

Die neuen Karten werden nach vorheriger Ausfüllung der Aufnahmekarten im hiesigen Rathaus ausgestellt.

Kellheim im Taunus, den 15. Dezember 1916.

Ausgabestelle der Angestellten-Versicherung.

Die Polizeiverwaltung: Kremer.

Zu verkaufen:

Elegantes Schlaf-, Wohn- und Esszimmer, Betten, Schränke, Teppich, Gardinen, Gartenmöbel, Küchenschrank, Futterkiste, Beleuchtungskörper. Anzusehen Dienstag, von 10—12 und von 2—4 Uhr

Sophienstr. 5, Königstein.

Trauer-Drucksachen

sowie durch Druckerei Kleinböhl,

Schöne 2-Zimmerwohnung mit Küche und Zubehör ab 1. Januar zu vermieten Hauptstr. 28, Königstein.

Suche verkäuf.

Mühle, Sägewerk, Landgut oder Hofgut, Biegelei, Gasthof mit Land dabei, Holz-Kohlenhandlung. Angebote vom Eigentümer od. Agent richte man an Wilhelm Gros, postlagernd Mainz a. Rh.

NEUE
Wandfahrpläne
der Königsteiner Bahn
ab 15. Dezember 1916
15 Pfennig
zu haben in der
Druckerei Ph. Kleinböhl
Königstein im Taunus

Für Weihnachten!

Bezugsscheinfrei sind nachstehende Waren:

Alle Seidenstoffe, halbseid. Stoffe, Samt für Blusen und Kleider, Voile, alle gestickten Stoffe, seidene und halb-seidene Blusen, Tüllblusen, Voileblusen, gestickte Blusen, seidene Schals und Tücher, Kravatten, Kragen, Vorhemden, Korsetts, Regenschirme, Pelzwaren, Plüschgarnituren, alle gestickte und gez. Handarbeiten, Damenkragen, Rüschen, Kinderkragen, Spitzen, Besätze, Kurzwaren, Hauben, Mützen, Damen- und Kinderhüte.

Tischdecken, Teppiche, Vorlagen, Läuferstoffe, Gardinen, Wachstuch, Betten.

Für alle anderen Waren Bezugsscheine nicht vergessen!

Kaufhaus Schiff, Höchst a. M.

Königsteinerstraße Nr. 7, 9, 11, 11a

Bekanntmachung.

betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungs-
mitteln. Vom 11. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Jede Art von Lichtreflexe ist verboten. Als Lichtreflexe gilt auch die Erleuchtung der Aufschriften von Namen, Firmenbezeichnungen usw. an Läden, Geschäftshäusern, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theatern, Lichtspielhäusern, wie überhaupt an sämtlichen Vergnügungstätten.

§ 2.

Alle offenen Verkaufsstellen sind um 7. Sonntags um 8 Uhr abends zu schließen. Ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als der Haupterwerbszweig betrieben wird.

§ 3.

Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungstätten aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen. Das gleiche gilt von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.

Die Landeszentralbehörden und die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, für bestimmte Bezirke oder Betriebe und in Einzelfällen eine spätere Schließung, jedoch nicht über 11½ Uhr abends, zu gestatten.

§ 4.

Die Beleuchtung der Schaufenster, der Läden und der sonstigen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Das gleiche gilt für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie für öffentliche Vergnügungstätten aller Art. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können von den Polizeibehörden zugelassen werden. Die Bestimmung im Abs. 1 Satz 1 hat hierbei Anwendung zu finden.

§ 5.

Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze ist bis auf das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendige Maß einzuschränken.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 6.

Die elektrischen Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen haben ihren Betrieb soweit einzuschränken, wie es sich irgend mit den Verkehrsverhältnissen vereinbaren läßt. Die Aufsichtsbehörden können die entsprechenden Anordnungen treffen.

§ 7.

Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hausflure und Treppen in Wohngebäuden ist nach 9 Uhr abends verboten.

Die zuständigen Polizeibehörden sind berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 8.

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 7 oder den auf Grund des § 4 Abs. 1, der §§ 5, 6 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916, die Vorschrift im § 2 jedoch mit dem 1. Januar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Tag ihres Außerkrafttretens.

Berlin, 11. Dezember 1916

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Kreisverordnung über Milch.

Auf Grund der Bundesrats-Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916, der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamtes über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 und der Anordnung der Reichs-Stelle für Speisefette vom 4. Oktober 1916 wird mit Zustimmung der Bezirks-Fettstelle für den Obertaunus-kreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bewirtschaftung der in den Gemeinden des Kreises gewonnenen und in dieselben eingeführten Milch wird den Gemeinde-Behörden mit der Maßgabe übertragen, daß nachstehende Anordnungen zu beachten sind.

§ 2.

Den Selbstverorgern, als welche die Haushalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen zu betrachten sind, sind die zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft unbedingt notwendigen Mengen bis zu folgenden Höchstfähigkeiten zu belassen:

- 1/4 Ltr. zur Deckung des eignen Bedarfs an Vollmilch.
- 1/2 Ltr. zur Butterbereitung für den eignen Haushalt einschl. der Wirtschaftsangehörigen.

§ 3.

Die über den Bedarf der Selbstverorgern hinaus vor-

handene Vollmilch-Mengen der Haushalter, sowie die in die Gemeinde eingeführten Mengen stehen der Gemeinde-Behörde zur Bewirtschaftung gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung vom 3. 10. 1916 zur Verfügung.

§ 4.

Durch die Einführung von Bezugsscheinen bzw. Milch-karten, für die ein einheitliches Muster vorgeschrieben werden kann, haben die Gemeindebehörden dafür zu sorgen, daß die Vollmilch-Versorgungsberechtigten das nachstehende, ihnen zustehende tägliche Quantum Vollmilch erhalten.

- a. Kinder im 1. und 2. Lebensjahre soweit sie nicht gestillt werden 1 Liter,
- b. stillende Frauen für jeden Säugling 1 Liter,
- c. Kinder im 3. und 4. Lebensjahre 1/2 Liter,
- d. schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung 1/2 Liter,
- e. Kinder im 5. und 6. Lebensjahre 1/2 Liter,
- f. Kranke durchschnittlich 1 Liter.

Kranken ist der Bezugsschein für Vollmilch nur auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung, die nur auf eine bestimmte Zeit und höchstens für 2 Monate auszustellen ist, zu erteilen. Schwangeren Frauen ist der Bezugsschein auch auszustellen, wenn die Hebamme Schwangerschaft in den letzten 3 Monaten bescheinigt.

Die von Rassenärzten für Mitglieder von Krankenkassen erteilten Bescheinigungen sind vorbehaltlich des Rechts der Nachprüfung durch eine von der Gemeinde bezeichnete Stelle anzuerkennen.

§ 5.

Das in der gemäß § 4 verabsorgten Milch enthaltene Fett wird den Gemeinden bei der Versorgung mit Speisefetten nicht angerechnet.

§ 6.

Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im Alter von 7—14 Jahren ein Vorrecht auf Zuweisung von Vollmilch (Vollmilch-Vorzugsberechtigte). Der tägliche Bedarf dieser Vorzugsberechtigten wird auf 1/2 Liter festgesetzt. Das in dieser Milch enthaltene Fett wird den Gemeinden bei der Versorgung mit Speisefetten nach dem Satze von 1 Liter Vollmilch = 28 Gramm Fett in Ansatz gebracht.

§ 7.

Die Milchzeuger, die bisher Milch an Verbraucher verkauft haben und die Milchhändler sind verpflichtet, die Inhaber von Vollmilch-Bezugsscheinen vor anderen Abnehmern und zwar die Vollmilchversorgungsberechtigten vor den Vollmilch-Vorzugsberechtigten mit Vollmilch zu versorgen, soweit solche vorhanden ist. Die Bezugsscheine sind dem Verkäufer auszuhandigen und von diesem aufzubewahren. Der Landrat kann und diese den Erzeugern aufgeben, Vollmilch an Gemeinden, Molkereien, Händler, Verkaufsstellen oder Privatpersonen zu liefern.

§ 8.

Zur Durchführung der im § 7 letzten Satzes vorgesehenen Maßnahmen sind die Haushalter zur Abgabe von Vollmilch nach folgenden Grundfähigkeiten verpflichtet:

Es sind an Vollmilch bester Beschaffenheit von jeder Milch-Ruh täglich abzuliefern:

- a) im ersten Monat nach dem Kalben — und wenn das geborene Kalb „angebunden“ d. h. zur Aufzucht verwendet wird — in den ersten 6 Wochen: keine Milch.
- b) in den nächsten 4 Monaten: 3 Liter,
- c) in den weiteren 3 Monaten: 2 Liter,
- d) in den restlichen Monaten: nichts.

Die Milch ist an eine von der Gemeindebehörde zu bestimmende Stelle und zu einer von dieser Behörde festzulegenden Stunde abzugeben.

Als Jahrestüte werden nur solche Kühe anerkannt, die in den ersten 5 Monaten nach dem Kalben weniger als 4 Liter Milch täglich, in den folgenden Monaten weniger als 2 Liter Milch täglich geben.

§ 9.

Die Milchlieferungsbeziehungen, die vor dem 1. August 1916 bestanden haben, sind grundsätzlich aufrecht zu erhalten; wo sie nicht genügen, um den Bedarf der Vollmilch-Berechtigten zu decken, können sie vom Landrat erweitert, und wo sie sich als zu weitgehend erweisen, eingeschränkt werden. Einschränkende Anordnungen bedürfen der Zustimmung der Bezirksfettstelle, wenn die belieferte Stelle außerhalb des Kreises liegt.

§ 10.

Diejenigen Gemeinden, in denen die zur Verfügung stehende Vollmilch zur Befriedigung der Vollmilchberechtigten nicht ausreicht, haben rechtzeitig einen Antrag auf Milchzuweisung beim Landrat zu stellen und hierbei nachzuweisen, daß die Abgabe mittels Bezugsscheines und Milchkarte geregelt ist; eine Berechnung der zur Verfügung stehenden Mengen und des Bedarfes ist ebenfalls beizufügen.

§ 11.

Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden.
2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden.
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen.
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4).
5. Geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen.
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;

7. Milch zur Herstellung von Käse für technische Zwecke zu verwenden.

8. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen, sind zu verfüttern.

§ 12.

Die nach Deckung des Bedarfes der Berechtigten verbleibende Vollmilch steht, soweit sie nicht vom Landrat zur Versorgung anderer Gemeinden in Anspruch genommen wird, der Gemeinde zur freien Verfügung, sie wird jedoch bei der Berechnung des Bedarfes an Speisefetten der Gemeinde in Anrechnung gebracht.

§ 13.

Es werden folgende Höchstpreise für Vollmilch festgesetzt:

- a bei Lieferung frei Haus: 36 $\mathcal{L}$
- b bei Lieferung an die Sammelstelle: 33 $\mathcal{L}$
- c im Großverkauf: 30 $\mathcal{L}$

für das Liter.

§ 14.

Milch im Sinne dieser Verordnung ist Rohmilch ohne Rücksicht auf in- oder ausländischen Ursprung.

§ 15.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1917 in Kraft.

§ 16.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 $\mathcal{M}$ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Bad Homburg v. d. H., den 12. Dezember 1916.

Der Kreisausschuß. J. V. von Brüning.

Vorstehende Verordnung wird veröffentlicht.

Anträge auf Erteilung einer Vollmilch-Versorgungs-Berechtigung gemäß § 4 werden am kommenden Dienstag und Mittwoch in den Vormittagsstunden, Rathaus, Zimmer 2, entgegen genommen.

Kranke, die die Zuweisung von Vollmilch beanspruchen, haben ihren Antrag durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen. In dem Attest muß die Menge der Milch zahlenmäßig angegeben werden, die täglich für unbedingt notwendig erachtet wird; das Höchstmaß beträgt täglich 1 Liter.

Rönigstein im Taunus, den 15. Dezember 1916.

Der Magistrat. Jacobs.

Bekanntmachung.

Die Bezugsscheinstelle für Web-, Wirk- und Strickwaren ist nur vormittags von 8—9 Uhr geöffnet.

Rönigstein im Taunus, den 18. Dezember 1916.

Der Magistrat: Jacobs.

Kleie-Verteilung.

Dienstag, den 19. ds. Mts., gelangt vormittags von 9 Uhr ab in der Lagerhalle an der Herzog Adolph-Anlage inländische Kleie zur Verteilung. Der Preis beträgt pro Zentner M. 8.50 und ist das Geld abgezählt bereit zu halten.

Rönigstein im Taunus, den 18. Dezember 1916.

Der Magistrat. Jacobs.

Übersicht

über den hiesigen Post-, Telegraphen- und Fernsprechkreis.

Schalterdienststunden an Werktagen: von 8—12 Uhr, von 2—7 Uhr; an Sonn- und Feiertagen: von 8—9 Uhr, von 12—1 Uhr.

Ununterbrochener Telegraphen- u. Fernsprechkreis. Ortsbriefbestellung an Werktagen: Briefe 8.45, 4.00 7.00 Uhr; an Sonn- u. Feiertagen nur 8.45 vormittags. Gelbbriefe, Postanweisungen: um 8.45 vormittags werktags. Paketbestellung: um 8.30, 4.00 Uhr werktags.

Gang der Posten.

Abgehend:

Brief-, Geld- u. Paketpost mit Zug 5 nach Dörfel	7.10 $\mathcal{L}$
Postenpost nach Ruppertsheim	8.30 "
Fahr. Landbr.-Post u. Schloßborn-Ruppertsheim	8.30 "
Privat-Personenpost (Autom.) n. Niederreiffenberg	9.35 "
Fahr. Landbr.-Post nach Ruppertsheim-Fischbach	10.30 "
Briefpost mit Zug 7 nach Dörfel (nur werktags)	10.35 "
Brief-, Geld- u. Paketpost mit Zug 9 nach Dörfel (nur sonntags)	1.00 $\mathcal{L}$
Briefpost mit Zug 9 nach Dörfel (nur werktags)	1.00 "
Brief-, Geld- u. Paketpost mit Zug 11 nach Dörfel (nur werktags)	3.10 "
Privat-Personenpost (Autom.) n. Niederreiffenberg (nur werktags)	6.00 "
Brief-, Geld- u. Paketpost mit Zug 15 nach Dörfel	7.30 "

Ankommend:

Privat-Personenpost (Autom.) von Niederreiffenberg	6.45 $\mathcal{L}$
Brief-, Geld- u. Paketpost mit Zug 2 von Dörfel	7.30 "
Briefpost mit Zug 4 von Dörfel (nur werktags)	9.30 "
Privat-Personenpost (Autom.) von Niederreiffenberg	1.10 $\mathcal{L}$
Brief-, Geld- u. Paketpost mit Zug 6 von Dörfel (nur sonntags)	1.30 "
Postenpost von Ruppertsheim-Schloßborn	2.15 "
Brief-, Geld- u. Paketpost mit Zug 8 W von Dörfel (nur werktags)	3.20 "
Fahr. Landbr.-Post u. Schloßborn-Ruppertsheim	5.00 "
Fahrende Landbriefträgerpost von Ruppertsheim-Fischbach (nur werktags)	5.45 "
Brief-, Geld- u. Paketpost mit Zug 10 W von Dörfel (nur werktags)	6.35 "
Briefpost mit Zug 10 von Dörfel (nur sonntags)	6.35 "
Briefpost mit Zug 12 von Dörfel (nur werktags)	8.00 "